I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2829/76 DES RATES

vom 23. November 1976

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein und der Verordnung (EWG) Nr. 1160/76, durch die diese Verordnung geändert wird, sowie der Verordnung (EWG) Nr. 1164/76 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 865/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse und der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1167/76 (3), sind einige Lücken und Unstimmigkeiten festgestellt worden. Bestimmte Vorschriften dieser Verordnung sind daher entsprechend zu ändern. Es ist vor allem angezeigt, zur Berücksichtigung der horizontalen Gemeinschaftsbestimmungen hinsichtlich von Nennvolumen, die unter den Punkten 14 und 15 des Anhangs II vorgesehenen Nennvolumen auf 3 Liter oder weniger festzusetzen.

Zur Vermeidung von Verwaltungsschwierigkeiten ist es unerläßlich, den Zeitpunkt um sechs Monate zu verschieben, der in Artikel 41 der Verordnung (EWG) Nr. 1160/76 des Rates vom 17. Mai 1976 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 (4) sowie in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1164/76 des Rates vom 17. Mai 1976 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 865/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (5) genannt ist.

Mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1165/76 des Rates vom 17. Mai 1976 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif (6) wurde eine Ungenauigkeit in bezug auf die Spalte der vertragsmäßigen Zollsätze eingeführt. Diese Situation ist daher zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 28 Absatz 2 Unterabsatz 4 erhält folgende Fassung:

   „Unbeschadet des zweiten Unterabsatzes ist die alkoholische Gärung der im ersten Absatz genannten Erzeugnisse auf dem geographischen Gebiet der Gemeinschaft untersagt."

2. In Anhang II Punkt 3 Buchstabe a) dritter Gedankenstrich werden die Worte „im Sinne des Artikels 16" durch „im Sinne des Artikels 27a" ersetzt.

3. In Anhang II Punkt 14 und Punkt 15 erhält der letzte Gedankenstrich die folgende Fassung:

   „— in Behältnissen von drei Litern oder weniger abgefüllt ist".

4. In Anhang III Punkt 2 Buchstabe b) werden die Worte „in Frankreich die Rebflächen in folgenden Departements:" durch folgende Worte ersetzt:

(1) ABl. Nr. C 259 vom 4. 11. 1976, S. 35.
(2) ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 135 vom 24. 5. 1976, S. 42.
(4) ABl. Nr. L 135 vom 24. 5. 1976, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 135 vom 24. 5. 1976, S. 38.
(6) ABl. Nr. L 135 vom 24. 5. 1976, S. 39.

„in Frankreich die Rebflächen in den in diesem Anhang nicht erwähnten Departements sowie in folgenden Departements :".

5. In Anhang III Punkt 3 Buchstabe a) wird nach den Worten „Lot-et-Garonne" das Wort „Lozère" eingefügt.

6. In Anhang IV wird die Tabelle betreffend die Tarifnummer 20.07 durch die Tabelle im Anhang zu dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Der in Artikel 41 Unterabsatz 2 Satz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1160/76 genannte Zeitpunkt des 1. Juli 1977 wird durch den 1. Januar 1978 ersetzt.

Artikel 3

Der in Artikel 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1164/76 genannte Zeitpunkt des 1. Juli 1977 wird durch den 1. Januar 1978 ersetzt.

Artikel 4

In der Tabelle betreffend die Tarifnummer 20.07 des Anhangs „Gemeinsamer Zolltarif — Anhang" der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 sind in der dritten Spalte „Vertragsmäßiger Zollsatz" sämtliche Hinweise „(b)" sowie die Fußnote „(b)" unter dieser Tabelle zu streichen.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 1 Absatz 3 ist ab 1. September 1976 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 23. November 1976.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. P. L. M. M. van der STEE

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
20.07	Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker:		
	A. mit einer Dichte bei 15 °C von mehr als 1,33:		
	I. Traubensaft (einschließlich Traubenmost):		
	a) mit einem Wert von mehr als 22 RE für 100 kg Eigengewicht:		
	1. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	50 (c)	—
	2. andere	50 (b)	—
	b) mit einem Wert von 22 RE oder weniger für 100 kg Eigengewicht:		
	1. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	50 +(Ab) (c)	—
	2. andere	50 (b)	—
	II. und III. (unverändert)		
	B. mit einer Dichte bei 15 °C von 1,33 oder weniger:		
	I. Saft aus Weintrauben (einschließlich Traubenmost), Äpfeln, Birnen; Gemische aus Apfel- und Birnensaft:		
	a) mit einem Wert von mehr als 18 RE für 100 kg Eigengewicht:		
	1. Traubensaft (einschließlich Traubenmost):		
	aa) konzentriert:		
	11. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	28 (c)	28 + ZZu
	22. andere	28 (b)	(a)
	bb) andere:		
	11. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	28 (c)	28 + ZZu
	22. andere	28 (b)	(a)
	2. Saft aus Äpfeln oder Birnen:		
	aa) zugesetzten Zucker enthaltend	25	24 + ZZu
	bb) andere	25	25
	3. Gemische aus Apfel- und Birnensaft	25	—
	b) mit einem Wert von 18 RE oder weniger für 100 kg Eigengewicht:		
	1. Traubensaft (einschließlich Traubenmost):		
	aa) konzentriert:		
	11. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	28 +(Ab) (c)	28 + ZZu
	22. andere	28 (b)	(a)
	bb) andere:		
	11. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	28 +(Ab) (c)	28 + ZZu
	22. andere	28 (b)	(a)
	2. bis 4. (unverändert)		
	II. (unverändert)		

(a) Siehe Anhang.
(b) Zusätzlich zum Zoll ist für einige Erseugnisse unter bestimmten Voraussetzungen die Erhebung einer Ausgleichsabgabe vorgesehen.
(c) Ab 1. Januar 1978 ist zusätzlich zum Zoll unter bestimmten Voraussetzungen die Erhebung einer Ausgleichsabgabe für einige Erzeugnisse vorgesehen.